

des Anbieters *Google* keine urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen ein. Auch die für die Bildersuche zumindest teilweise tragfähige Annahme einer (konkludenten) Einwilligung in die Werknutzung scheidet hier aus. Dem inzwischen weltweit angebotenen Buchsuche-Dienst droht daher in Deutschland aufgrund der mangelnden Flexibilität der Schrankenregelungen das Aus.

Die dogmatischen „Verbiegungen“, die unternommen wurden und werden, um innovative, auf zuvor unbekannten Geschäftsmodellen basierende Nutzungsformen urheberrechtlich geschützter Werke *de lege lata* zu rechtfertigen, erzeugen jedoch nicht nur praktische Probleme bei der Rechtsanwendung. Sie zeigen auch deutlich, dass die Rechtssicherheit, die regelmäßig als wesentlicher Vorteil des enumerativen Schrankenkataloges des deutschen Urheberrechtsgesetzes gepriesen wird, tatsächlich ganz erheblich leidet, sobald sich das deutsche Recht mit neuen Geschäftsmodellen konfrontiert sieht. Es scheint daher nicht nur zur „Rettung“ bestimmter neuer Geschäftsmodelle, sondern auch aus Gründen der Methodenehrlichkeit notwendig, das deutsche Recht durch die Schaffung einer flexiblen Schrankengeneralklausel oder durch die Implementierung flexiblerer Elemente in den bestehenden Schrankenkatalog zukunftsfähig zu machen.

C. Verletzung von (Urheber-)Persönlichkeitsrechten?

Neben den dargestellten Verwertungsrechten könnten durch die Verwendung von *Thumbnails* im Rahmen der Bildersuche und durch das Geschäftsmodell der *Google* Buchsuche in Einzelfällen auch persönlichkeitsrechtliche Aspekte betroffen sein; es könnte insbesondere eine Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts vorliegen. Derartige Verletzungen sind im Hinblick auf die Zulässigkeit der genannten neuen Verwertungsformen urheberrechtlich geschützter Werke besonders problematisch, da eine Rechtfertigung durch Schrankenregelungen von vorneherein nicht in Betracht kommt. Lediglich ein Ausschluss der Rechtswidrigkeit aufgrund einer Einwilligung kommt unter bestimmten – strengen – Voraussetzungen möglicherweise in Betracht.

I. Anerkennung der Urheberschaft – § 13 UrhG

Nach § 13 S. 1 UrhG hat der Urheber das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft; er hat somit zum einen positiv das Recht, sich jederzeit zu seiner Urheberschaft zu bekennen, zum anderen auch negativ, beeinträchtigende Verhaltensweisen Dritter zu untersagen.⁷⁷² Gemäß § 13 S. 2 UrhG kann er zudem bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist. Das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft nach § 13 UrhG stellt einen Schwerpunkt des Schutzes der persönlichen und geistigen Interessen des Urhebers dar.⁷⁷³ Neben dem Schutz der ideellen Interessen kommt der Namensnennung jedoch oftmals auch eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung zu. Zumeist ermöglicht erst die Urhebernennung die Zuordnung eines Werkes zu einem bestimmten Autor. Nur so kann das Werk dem Autor daher als Referenz und Werbung dienen und ihm zugleich auch etwa zum Zwecke der Abrechnung über eine Verwertungsgesellschaft sicher zugerechnet werden.⁷⁷⁴ § 13 UrhG gewährt dem Urheber deshalb ein Recht, grundsätzlich bei jeder Nutzung seines Werkes genannt zu werden.⁷⁷⁵ Dies folgt aus seinem Persönlichkeitsrecht auf Anerkennung seiner Urheberschaft.⁷⁷⁶ Unabhängig von Nutzungshandlungen kann der Urheber jeder Darstellung, die seine Urheberschaft in Frage stellt oder das Werk einer anderen Person zuweist, entgegentreten. Auch bei Vervielfältigungen und Bearbeitungen behält der Urheber des Ausgangswerkes daher sein Recht auf Anerkennung

772 Vgl. Hock, Namensnennungsrecht, S. 32.

773 Vgl. BGHZ 126, 245 (248 f.) – *Namensnennungsrecht des Architekten*; Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert, § 13 Rn. 1.

774 Vgl. zur Zuordnungsfunktion der Urhebernennung Dreier/Schulze, § 13 Rn. 7; Hoeren/Siebert/Decker, 7.2 Rn. 10.

775 St. Rspr. und h.M., siehe nur BGH, GRUR 1963, 40 (43) – *Straßen – gestern und morgen*; BGHZ 126, 245 (247 f.) – *Namensnennungsrecht des Architekten*; Dreier/Schulze, § 13 Rn. 8; Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert, § 13 Rn. 6, jeweils m.w.N.; a.A. die Amtl. Begr., BT-Drs. IV/270, S. 44, wonach der Urheber kein allgemeines Recht haben soll, die Angabe seines Namens bei jeder Nutzung seines Werkes verlangen zu können.

776 Vgl. BGH, GRUR 1963, 40 (43) – *Straßen – gestern und morgen*; GRUR 1972, 713 (714) – *Im Rhythmus der Jahrhunderte*; Dreier/Schulze, § 13 Rn. 3; Möhring/Nicolini/Kroitzsch, § 13 Rn. 1, 6.

der Urheberschaft und ist als Urheber des (bearbeiteten) Werks zu nennen.⁷⁷⁷

1. Thumbnails

Eine Verletzung des in § 13 UrhG gewährten Rechtes auf Anerkennung der Urheberschaft bei der Nutzung von *Thumbnails* im Rahmen der Bildersuche käme zunächst dann in Betracht, wenn für den Nutzer nicht hinreichend erkennbar wäre, dass es sich bei den *Thumbnails* um Darstellungen beziehungsweise Bearbeitungen fremder Werke handelt. Dies dürfte allerdings – zumindest bei allen derzeit gängigen Gestaltungen der Bildersuche – stets ausgeschlossen sein. Regelmäßig befindet sich unterhalb der angezeigten *Thumbnails* ein Link zu der Website, die das Originalbild enthält, so dass der Nutzer eindeutig die Ursprungsseite identifizieren kann. Aufgrund der Funktion der *Thumbnails* als „Wegweiser“ zu solchen Bildern, die für die Anfrage des Nutzers relevant sind, wird diesem zudem bewusst sein, dass die *Thumbnails* fremde Werke möglichst detailgetreu und lediglich aus Praktikabilitätsgründen verkleinert darstellen.

Eine Verletzung des Rechts auf Anerkennung der Urheberschaft könnte jedoch auch darin liegen, dass zwar die Internetadresse der Ursprungsseite, die sogenannte URL,⁷⁷⁸ genannt wird, nicht jedoch eine namentliche Nennung des Urhebers des Originalbildes erfolgt.⁷⁷⁹ Enthält das verkleinert dargestellte Bild selbst einen Urhebervermerk, so scheidet eine Verletzung des Namensnennungsrechts aus, da die Urheberkennung zwar ver-

777 Vgl. BGHZ 151, 15 (20) – *Stadtbahnfahrzeug*; Dreier/Schulze, § 13 Rn. 12; Möhring/Nicolini/Kroitzsch, § 13 Rn. 13; Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert, § 13 Rn. 18; Wandtke/Bullinger/Bullinger § 13 Rn. 8.

778 Die Abkürzung URL steht für *Uniform Resource Locator*. URLs stellen eine Unterart von *Uniform Resource Identifiern* (URIs) dar und identifizieren und lokalisieren innerhalb eines Computernetzwerkes eine Ressource über das verwendete Netzwerkprotokoll (beispielsweise HTTP oder FTP) und den Ort der Ressource. Da URLs die erste und häufigste Form von URIs darstellen, wird der Begriff URL üblicherweise als Synonym für die Internetadresse verwendet.

779 Im belgischen Verfahren *Google, Inc. v. Copiepresse SCRL*, Urt. v. 13.2.2007, 06/10.928/C vertrat das *Tribunal de Première Instance de Bruxelles* die Auffassung, *Google* verletze im Rahmen des Dienstes *Google News* (auch) das Recht des Autors auf Namensnennung, indem dieser auf der Website des Nachrichtendienstes bei der Darstellung von Abstracts der ursprünglichen Nachrichtenartikel nicht genannt werde; *ebenda*, S. 34. Kritisch dazu Klein, IIC 2008, 451 (476).

kleinert, jedoch letztlich unverändert erhalten bleibt und somit vom Betrachter gesehen wird, wenn dieser das Bild betrachtet oder weiterverwendet.⁷⁸⁰ Enthält jedoch das Bild nicht selbst einen Hinweis auf den Urheber, sondern ist ein solcher – und so wird es in der Regel sein, wenn überhaupt ein Urheber benannt ist – lediglich auf der Ursprungsseite, etwa in einer Textdatei neben dem Bild oder am unteren Ende der Website, enthalten, so ist die Beurteilung nicht so eindeutig, da diese Informationen von den Bildersuchmaschinen (derzeit) nicht übernommen und den Bildern zugeordnet werden. Dem Nutzer ist zwar ersichtlich, dass es sich bei den als *Thumbnails* dargestellten Bildern um fremde Werke handelt. Dies allein schließt jedoch eine Verletzung des § 13 UrhG nicht aus, denn der Nutzer kann nicht ohne weiteres erkennen, wer konkret der Urheber eines Werkes ist. Der Urheber ist jedoch grundsätzlich bei jeder Nutzung seines Werkes ausdrücklich zu benennen. Dabei muss in jedem Fall eine eindeutige Zuordnung des Werkes zu seinem Urheber möglich sein.⁷⁸¹ Nur so ist ein Schutz der neben den immateriellen Interessen ebenfalls relevanten materiellen Belange möglich. Die Herstellung und Speicherung der *Thumbnails* stellt – wie gezeigt⁷⁸² – eine eigene urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung dar, da eine Vervielfältigung einer Bearbeitung gemäß den §§ 16, 23 S. 1 UrhG und eine öffentliche Zugänglichmachung dieser Bearbeitungen (§§ 19a, 23 S. 1 UrhG) vorliegt. Da die ausdrückliche Urhebernennung bei dieser Werknutzung unterbleibt, erscheint auf den ersten Blick die Annahme einer Verletzung des Rechts aus § 13 UrhG unausweichlich.

Etwas anderes könnte sich jedoch ergeben, wenn man annimmt, dass bei Bildersuchmaschinen eine Urhebernennung ausnahmsweise nicht stattfinden muss oder zumindest beschränkt werden kann. Ein vollständiger und dauerhafter Verzicht auf das Namensnennungsrecht ist nicht möglich, da das Recht auf Urhebernennung einen Ausfluss des Urheberpersönlichkeitsrechts darstellt und daher im Kern unverzichtbar ist.⁷⁸³ Dem Urheber steht es jedoch grundsätzlich frei, auf die Ausübung seines Namensnennungsrechts vorübergehend oder auch dauerhaft zu verzichten.⁷⁸⁴ Ein Ver-

780 So auch *Schaefer*, Bildersuchmaschinen, S. 84.

781 Vgl. Dreier/*Schulze*, § 13 Rn. 21.

782 Siehe oben 4. Kapitel, A.I.1.

783 Vgl. OLG München, ZUM 2003, 964 (967) – *Pumuckl*; Schricker/Loewenheim/*Dietz/Peukert*, Vor §§ 12 ff. Rn. 28 m.w.N.

784 Vgl. Fromm/Nordemann/*Dustmann*, § 13 Rn. 12.

zucht auf die Urhebernennung oder deren Beschränkung kommt – wie sich aus § 39 Abs. 1 UrhG ergibt – in erster Linie durch eine ausdrückliche Vereinbarung etwa im Rahmen von Lizenzverträgen in Betracht. Eine derartige ausdrückliche Vereinbarung über den Verzicht auf die Urhebernennung wird jedoch im Hinblick auf die Nutzung im Internet durch Suchmaschinen in aller Regel fehlen.

In Betracht käme daher allenfalls die Annahme einer Beschränkung oder eines Verzichts auf die Urhebernennung aufgrund einer entsprechenden *Verkehrssitte* oder *Branchengepflogenheit*. Eine solche soll nach verbreiteter Auffassung unter gewissen Umständen ebenfalls geeignet sein, einen Verzicht auf das Namensnennungsrecht oder dessen Beschränkung zu begründen. Innerhalb dieser Auffassung ist wiederum die dogmatische Einordnung einer solchen Beschränkung umstritten. Zum Teil wird angenommen, die Verkehrssitten oder Branchengepflogenheiten schränken das Recht auf Namensnennung bereits tatbestandlich ein.⁷⁸⁵ Zumeist wird hingegen vertreten, der Anspruch auf Namensnennung bestehe grundsätzlich unbeschränkt fort, könne aber durch entsprechende Branchenübung eingeschränkt werden, wenn diese ausdrücklich oder stillschweigend Vertragsinhalt geworden sei.⁷⁸⁶ Unabhängig von der dogmatischen Begründung ist jedoch bei einer solchen Annahme Vorsicht geboten und ein strenger Maßstab anzulegen. Es ist insbesondere genau zu prüfen, ob sich in dem fraglichen Bereich tatsächlich eine entsprechende Verkehrssitte herausgebildet hat oder ob es sich eher um eine „Unsitte“ handelt, die etwa auf mangelndem Interesse oder Bequemlichkeit beruht.⁷⁸⁷ Eine Verkehrssitte kann deshalb nur dann zu einer Entbehrlichkeit der Urheberbezeichnung führen, wenn der Urheber dabei nicht unangemessen benachteiligt wird, da bei drohender unangemessener Benachteiligung der unverzichtbare Kern des Urheberpersönlichkeitsrechts betroffen ist und das so-

785 Vgl. v.Gamm, UrhG, § 13 Rn. 14; ders., NJW 1959, 318 (319) (noch zu § 9 LUG); Ulmer, S. 214 f.; Reh binder, ZUM 1991, 220 (224 ff.).

786 Vgl. BGHZ 126, 245 (249 f.) – *Namensnennungsrecht des Architekten*; LG Hamburg, ZUM 2004, 675 (678); Dreier/Schulze, § 13 Rn. 26; Fromm/Nordemann/Dustmann, § 13 Rn. 14; Haber stumpf, Handbuch, S. 117; Reh binder, Urheberrecht, Rn. 406; Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert, Vor §§ 12 ff. Rn. 24. Unentschlossen Möhring/Nicolini/Kroitzsch, § 13 Rn. 20 f., der sowohl eine tatbestandliche als auch eine vertragliche Einschränkung für möglich hält.

787 Vgl. BGHZ 126, 245 (249 f.) – *Namensnennungsrecht des Architekten*; OLG Düsseldorf, GRUR-RR 2006, 393 (395); Loewenheim/Dietz/Peukert, § 16 Rn. 77.

ziale Ungleichgewicht zwischen Verwertern und Urhebern droht, zu Lasten der Letzteren perpetuiert zu werden.⁷⁸⁸ Im Zweifel wird man daher eher ein Namensnennungsrecht annehmen müssen.⁷⁸⁹

Mangels ausdrücklicher Vereinbarung über die Nutzung von Bildern als *Thumbnails* im Rahmen der Bildersuche, kommt hier allenfalls eine stillschweigende Einbeziehung einer entsprechenden Branchenübung in Betracht. Im Fall der Bildersuche könnte für eine Branchenübung, nach der das Namensnennungsrecht beschränkt wird, die Tatsache sprechen, dass die *Thumbnails* als „Wegweiser“ zu den aufgefundenen Bildern dienen. Die gängigen Bildersuchmaschinen lassen durch die Anzeige der Internetadresse der Ursprungsseite unterhalb der *Thumbnails* und auch durch die Art der graphischen Darstellung deutlich erkennen, dass es sich um fremde Inhalte handelt. Der Bildersuchdienst liefert also nur eine Art „Vorverzeichnis“, in dem schon aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht alle Angaben zu den aufgefundenen Bildern enthalten sein können. Es ist dabei jedem Nutzer möglich, die auf der Ursprungsseite enthaltenen vollständigen Informationen zu jedem Bild zu erhalten, indem er dem Link folgt und das Bild im ursprünglichen Kontext sieht. Nimmt man – wie hier vertreten – durch das ungeschützte Einstellen von Bilddateien in das Internet eine stillschweigende Einwilligung in die übliche Nutzung der Bilder durch Bildersuchmaschinen an, so kann als Teil dieser Einwilligung auch der Verzicht auf die Namensnennung beziehungsweise eine Beschränkung auf den üblichen Umfang angesehen werden, da die vollständige Namensnennung im Rahmen der *Thumbnail*-Darstellung eben nicht üblich und technisch auch nur schwerlich möglich ist. Üblich ist insoweit bei Bildersuchmaschinen eine Reduzierung auf die deutliche Kenntlichmachung als Fremdinhalt und die Anzeige der URL der Ursprungsseite. Genügt die Bildersuchmaschine diesen Anforderungen, so sprechen gute Argumente dafür, eine Verletzung des Rechts auf Urhebernennung *nicht* anzunehmen.

Es ist jedoch nicht von der Hand zu weisen, dass sich die gegenteilige Auffassung ebenfalls vertreten lässt. Derjenige, der eine Bilddatei frei zugänglich in das Internet einstellt, hat – aus der Sicht eines objektiven Beobachters – ein Interesse daran, dass diese Bilddatei auch von anderen Nutzern gefunden werden kann. Der Einstellende willigt somit (stillschweigend) in die Nutzung durch Bildersuchmaschinen ein. Dies muss

788 Vgl. Dreier/*Schulze*, § 13 Rn. 26; Schricker/Loewenheim/*Dietz/Peukert*, § 13 Rn. 25; *Schack*, Urheberrecht, Rn. 377.

789 Vgl. *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 406.

jedoch nicht bedeuten, dass der Einstellende auch auf die Urhebernennung verzichten möchte. Enthält die Ursprungsseite etwa einen deutlichen Hinweis auf den Urheber eines Werkes, üblicherweise in Textform unmittelbar unterhalb oder neben der Bilddatei, so zeigt dies, dass der Urheber auf die namentliche Nennung gerade nicht verzichten möchte. In diesem Fall kann daher auch nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, die Einwilligung des Urhebers umfasse den Verzicht auf die Namensnennung im Rahmen der Bildersuche. Ein Verzicht auf die Namensnennung durch eine (konkludente) Einwilligung beziehungsweise eine Beschränkung auf den im Rahmen der Bildersuche üblichen Umfang scheidet jedoch aus, wenn der Urheber das Werk nicht selbst in das Internet eingestellt hat und auch keinem Dritten die dafür erforderlichen Rechte eingeräumt hat, da es in diesem Fall an einer anknüpfungsfähigen Handlung eines Berechtigten fehlt.

Es zeigt sich im Ergebnis, dass die rechtliche Bewertung der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Rahmen der Bildersuche in Bezug auf eine Verletzung des Rechts auf Urhebernennung gemäß § 13 UrhG unsicher ist. Es ist zumindest nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall eine Verletzung angenommen werden kann oder muss. Ein letzter Zweifel lässt sich somit nach der derzeitigen Rechtslage nicht ausräumen – ein weiterer Beleg dafür, dass eine flexiblere und daher rechtssicherere Lösung anzustreben ist.

2. Google Buchsuche

Eine Verletzung des in § 13 UrhG gewährten Rechtes auf Anerkennung der Urheberschaft ist bei der Werknutzung im Rahmen der *Google* Buchsuche in ihrer derzeitigen Gestaltung grundsätzlich nicht anzunehmen. Regelmäßig befinden sich oberhalb der angezeigten *Snippets* gut und deutlich sichtbar die bibliographischen Angaben zum Originalwerk, aus dem die Textausschnitte stammen, so dass der Nutzer eindeutig deren Ursprung ermitteln und das Werk einem bestimmten Autor zuordnen kann. Zudem ist zu bedenken, dass der Nutzer die Buchsuche gerade verwendet, um Informationen aus fremden Werken zu finden. Die Buchsuche erfüllt somit gerade den Zweck eines „Wegweisers“ zu solchen Werken, die der Anfrage des Nutzers entsprechen. Dabei ist sich der Nutzer im Klaren, dass es sich nicht um eigene Inhalte des Buchsuche-Dienstes handelt.

Das Urhebernennungsrecht könnte ausnahmsweise dann verletzt sein, wenn die bibliographischen Angaben zu einem Buch falsch sind, so dass der Urheber falsch benannt ist. Die Falschbenennung des Autors stellt nämlich als Unterfall der fehlerhaften Urhebernennung einen schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft dar.⁷⁹⁰ Durch Fehler bei der Erfassung und Verarbeitung der Metadaten ist dies in drei Formen denkbar. Zum einen kann es zu einer falschen Erfassung des Urhebernamenten kommen, so dass dieser im Rahmen der Buchsuche anschließend fehlerhaft angezeigt wird. Zum anderen ist denkbar, dass durch einen Fehler eine Urhebernennung vollständig unterbleibt, so dass die bibliographischen Angaben keinen Urheber ausweisen. Schließlich – und dies stellt zweifelsohne die schwerwiegendere Beeinträchtigung dar – könnte es zu einer falschen Zuordnung eines Werkes zu einem Urheber kommen, so dass nicht der richtige Urheber fehlerhaft benannt, sondern das Werk allein oder zusätzlich einem anderen Urheber zugeschrieben wird. Dass alle diese genannten Fehler in den Metadaten in der *Google* Buchsuche tatsächlich nicht ausgeschlossen sind, ergeben stichprobenartige Suchen, etwa nach besonders bekannten Persönlichkeiten, deren Namen oftmals fälschlich in der Rubrik „Autoren“ auftauchen, wenn ein Buch tatsächlich über diese Personen handelt.⁷⁹¹

In der falschen, insbesondere schreibfehlerhaften Namenswiedergabe kann eine Verletzung des § 13 UrhG liegen. Nach § 13 S. 2 UrhG darf der Urheber bestimmen, ob und wie seine Urheberschaft kenntlich zu machen ist. Hat er sich für eine bestimmte Form der Urheberbezeichnung entschieden, so ist diese am Original und allen Vervielfältigungsstücken so anzubringen, dass das Werk eindeutig und unmissverständlich seinem Urheber zugeordnet werden kann.⁷⁹² Dies ist bei einer orthographisch fehlerhaften Namenswiedergabe nicht immer der Fall. So ist beispielsweise im Wissenschaftsbereich, in dem die eindeutige Zuordnung eines Werkes zu einem bestimmten Autor besondere Bedeutung hat, da die Anerkennung in der

790 Vgl. LG Berlin, ZUM-RD 2006, 443.

791 Als besonders plakative Beispiele mögen hier das 1961 erschienene Werk „Hitler's conservative opponents in Bavaria 1930-1945“ von *James Donohoe* und das Buch „Adolf Hitler als Maler und Zeichner“ von *Billy F. Price* aus dem Jahr 1983 dienen, als deren Autoren die *Google* Buchsuche neben *Donohoe* und *Price* jeweils auch *Adolf Hitler* selbst benennt [Suchabfragen vom 2.3.2011 und 8.6.2012; bzgl. des Buches von *Donohoe* wurde der Fehler inzwischen von *Google* korrigiert].

792 Vgl. nur Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert, § 13 Rn. 12 m.w.N.

„Scientific Community“ hier eine ganz entscheidende Rolle für das Werkschaffen spielt, denkbar, dass gerade ein kurzer Nachname durch das Weglassen oder Ändern schon eines einzelnen Buchstabens so verändert wird, dass eine Zuordnung eines Werkes zu einer bestimmten Person nicht mehr ohne weiteres möglich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es etwa tatsächlich mehrere Personen mit ähnlichem Namen gibt, die ähnliche Werke veröffentlichen beziehungsweise in demselben Wissenschaftsbereich tätig sind.⁷⁹³ Die Falschbenennung kann entweder – wie auch im Fall des vollständigen Fehlens der Urheberbezeichnung – dazu führen, dass es dem Betrachter oder Leser nicht oder nur schwer möglich ist, sich eine Vorstellung über die Urheberschaft zu bilden, oder es kann sogar eine irrige Vorstellung über die Urheberschaft im Sinne einer Zuordnung zu einem anderen Urheber erzeugen.⁷⁹⁴ In diesem Fall sind nicht nur immaterielle Interessen des Urhebers im Sinne einer Anerkennung seiner konkreten Leistung betroffen, die Urhebernennung kann auch nicht mehr ihre Zuordnungs- und Werbefunktion erfüllen.⁷⁹⁵

Sind die bibliographischen Angaben zu einem Buch tatsächlich fehlerhaft und lässt sich deshalb das Werk nicht mehr eindeutig einem Urheber zuordnen, so liegt darin ein Eingriff in das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft gemäß § 13 UrhG.

793 Etwa im Falle verschiedener Autoren desselben Fachgebiets mit den Namen „Meier“, „Meyer“, „Maier“, „Mayer“ und „Mayr“.

794 Diese Problematik wird dadurch verstärkt, dass oftmals die Jahresangaben der Werke falsch sind [Bspw. ergibt eine Suche nach dem Begriff „Microsoft“ in Werken aus der Zeit vor 1950 1.160 Treffer und eine Suche nach „Internet“ vor 1950

33.000 Treffer; dies lässt sich mit (fast) beliebigen Suchbegriffen verifizieren, z.B. einer Suche nach „Andy Warhol“ vor seinem Geburtsjahr 1928, nach „Angela Merkel“ vor 1954, etc.]. Eine eindeutige Zuordnung zu einem bestimmten Autor ist aber dann erst recht nicht mehr sicher möglich, wenn dieser zusätzlich falsch bezeichnet ist.

Sämtliche Verfahrensdokumente, darunter zahlreiche *Letters of Objection* einzelner Rechteinhaber und *Amicus Curiae Briefs*, sind abrufbar unter: <http://dockets.justia.com/docket/new-york/nysdce/1:2005cv 08136/273913/> [zuletzt abgerufen am 26.5.2013].

795 Vgl. *Spieker*, GRUR 2006, 118 (120).

II. Entstehung des Werkes – § 14 UrhG

Als Ausdruck des Urheberpersönlichkeitsrechts verbietet § 14 UrhG eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung des Werkes, die geeignet ist, berechnigte geistige oder persönliche Interessen des Urhebers an seinem Werk zu gefährden. Dabei genügt die Möglichkeit einer Verletzung; eine konkrete Gefährdung oder der Eintritt eines Schadens sind nicht erforderlich.⁷⁹⁶ Während also das Veröffentlichungsrecht des § 12 UrhG dem Urheber ermöglicht, zu bestimmen, in welcher konkreten Form er sein Werk an die Öffentlichkeit entlassen möchte, schützt § 14 UrhG den Bestand dieser konkreten Form und des darin zum Ausdruck gelangenden konkreten geistig-ästhetischen Gesamteindrucks des Werkes.⁷⁹⁷ Jede objektiv nachweisbare Änderung dieses Gesamteindrucks ist dabei eine Beeinträchtigung, wobei diese sowohl in einem Eingriff in die körperliche Substanz des Werkexemplars als auch in einem solchen in die geistige Substanz des Werkes liegen kann.⁷⁹⁸ Ist eine Beeinträchtigung festgestellt, so ist auf einer zweiten Stufe zu prüfen, ob diese geeignet ist, die berechtigten Interessen des Urhebers zu gefährden. Aufgrund des grundsätzlichen Interesses des Urhebers an der Unversehrtheit seines Werkes, indiziert dessen Beeinträchtigung eine Eignung zur Interessengefährdung.⁷⁹⁹ In einem dritten Schritt ist schließlich eine Abwägung des Bestands- und Integritätsinteresses des Urhebers mit den Interessen seines Gegenübers vorzunehmen.⁸⁰⁰ Dabei müssen übertriebene Empfindlichkeiten oder eine übersteigerte Eitelkeit des Urhebers außer Betracht bleiben; maßgeblich ist vielmehr das Urteil eines unvoreingenommenen, für Kunst empfänglichen und mit Kunstingen einigermaßen vertrauten Durchschnittsbetrachters.⁸⁰¹

796 Vgl. Fromm/Nordemann/Dustmann, § 14 Rn. 15.

797 Vgl. Dreier/Schulze, § 14 Rn. 1.

798 Vgl. Dreier/Schulze, § 14 Rn. 10 f.; Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert, § 14 Rn. 21 ff.

799 Vgl. Fromm/Nordemann/Dustmann, § 14 Rn. 15; Loewenheim/Dietz/Peukert, § 16 Rn. 109.

800 Vgl. Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert, § 14 Rn. 28 ff.

801 Vgl. BGH, GRUR 1989, 106 (108) – *Oberammergauer Passionsspiele II*; GRUR 1999, 230 (232) – *Treppenhausegestaltung*; Möhring/Nicolini/Kroitzsch, § 14 Rn. 20; Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert, § 14 Rn. 29.

Dieses Recht gegen Entstellungen des Werkes könnte sowohl durch die *Google* Buchsuche als auch durch die Darstellung von Bildern als *Thumbnails* beeinträchtigt sein.

1. Thumbnails

Durch die Verwendung von *Thumbnails* als Vorschaubilder im Rahmen der Bildersuche könnte ebenfalls das in § 14 UrhG geschützte Urheberpersönlichkeitsrecht beeinträchtigt sein. In Betracht kommt a) eine Beeinträchtigung durch die gegenüber dem Originalbild stark verminderte Qualität der *Thumbnails*, b) durch das Herausreißen des Originalwerkes aus seinem ursprünglichen Kontext sowie c) durch die Herabstufung des Werkes auf eine rein funktionale Nutzung und die damit einhergehende Verminderung des Werkgenusses.

a) Beeinträchtigung durch Verringerung der Auflösung/Qualität des Originalbildes?

§ 14 UrhG schützt den Bestand der konkreten Form eines Werkes und dessen darin zum Ausdruck gelangenden konkreten geistig-ästhetischen Gesamteindruck. Dieser Gesamteindruck könnte durch die erhebliche Reduzierung der Datenmenge bei der Erstellung der *Thumbnails* beeinträchtigt werden, da diese zu einer deutlich geringeren Auflösung und Schärfe der Bilder führt. Es ist jedoch zu beachten, dass die Betreiber der Bildersuchmaschinen nur deshalb verkleinerte Vorschaubilder verwenden, da diese aufgrund der starken Komprimierung den Vorteil einer gegenüber den Originalbildern vielfach höheren Anzeigegeschwindigkeit haben. Eine Verringerung der Bildqualität erfolgt also aus rein technischen Gründen. Eine Beeinträchtigung des Gesamteindrucks der so dargestellten Werke soll hingegen gerade soweit wie möglich vermieden werden. Die Betreiber bemühen sich um eine möglichst originalgetreue Abbildung der Originalwerke, da nur so dem Nutzer ein ausreichender Eindruck vom Aussehen des Originalwerkes vermittelt werden kann und dieser so in der Lage ist, festzustellen, welches der als *Thumbnail* angezeigten Bilder seiner Suchanfrage am ehesten entspricht. In der Regel wird daher eine Beeinträchtigung des Werkes, die geeignet ist, berechnete geistige oder persönliche Interessen des Urhebers zu gefährden, allein durch die Verringerung der

Bildqualität ausscheiden.⁸⁰² Der geistig-ästhetische Gesamteindruck des Originalwerkes bleibt somit in aller Regel gerade erhalten.⁸⁰³ Es ist jedoch auch nicht auszuschließen, dass im Einzelfall eine Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts bereits durch die starke Verminderung der Bildqualität anzunehmen sein wird. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das verkleinerte Werk auf der Ursprungsseite ganz gezielt in einer besonders hohen Auflösung dargestellt ist, da nur so die vom Urheber gewollte ästhetische Wirkung erzielt werden kann. Dieser Gesamteindruck mag durch die erhebliche Verkleinerung vollständig verloren gehen, so dass das Vorschaubild durch den starken Qualitätsverlust nicht mehr als eine „plumpe“ Version des Originals ist.⁸⁰⁴

b) Beeinträchtigung durch Herausreißen aus dem Kontext bei isolierter Anzeige des Bildes in Originalgröße?

Neben den zuvor beschriebenen Funktionen bietet die *Google* Bildsuche eine zusätzliche Suchfunktion, die eine isolierte Anzeige des Originalbildes in voller Größe durch einen Link nur auf das Bild, nicht aber auf die es enthaltende Website ermöglicht. Der Nutzer wird nach dem Anklicken eines in der Trefferliste angezeigten *Thumbnails* auf die Website weitergeleitet, die das verkleinert dargestellte Bild in Originalgröße enthält. In einem Frame oberhalb der Originalwebsite wird allerdings erneut der *Thumbnail* isoliert angezeigt mit der Möglichkeit, das verkleinert dargestellte Originalbild als Vollbild – losgelöst von der aufgefundenen Website – anzeigen zu lassen. Auch diese isolierte Anzeige des Bildes in Originalgröße könnte im Einzelfall als urheberpersönlichkeitsrechtlich relevante Beeinträchtigung des Originalwerkes zu bewerten sein.⁸⁰⁵ Eine Beeinträchtigung liegt nämlich nicht erst vor, wenn in die körperliche Substanz

802 A.A. Wandtke/*Dietz*, Urheberrecht, Kapitel 3 Rn. 51.

803 Im Ergebnis ebenso *Schrader/Rautenstrauch*, UFITA 2007, 761 (764 f.). Allgemein zur technisch bedingten Veränderung der Auflösung digitaler Fotografien für die Verwendung im Internet auch *Fromm/Nordemann/Dustmann*, § 14 Rn. 62; *Wandtke/Bullinger/Bullinger*, § 14 Rn. 65.

804 Vgl. *Fromm/Nordemann/Dustmann*, § 14 Rn. 62 unter Verweis auf OLG Hamburg, ZUM 1995, 430.

805 Vgl. *Berberich*, CR 2007, 393 (394); zur Entstehung eines Werkes durch das Verwenden von Inline-Links und Frames allgemein, vgl. *Plaß*, WRP 2000, 599 (602, 604); *Schack*, MMR 2001, 9 (14).

des Werkexemplars eingegriffen wird, sondern auch bereits bei einem Eingriff in die geistige Substanz des Werkes.⁸⁰⁶ Die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen können daher auch durch die Form und Art der Werkwiedergabe und -nutzung beeinträchtigt werden, etwa durch die Verwendung in einem anderen Sachzusammenhang, der sich auf den geistig-ästhetischen Gesamteindruck des Werkes auswirkt, indem der Betrachter es anders als geplant wahrnimmt.⁸⁰⁷ Das ist insbesondere bei Websites mit künstlerischer oder besonderer inhaltlicher Tendenz denkbar, etwa wenn einzelne Bilder als Teil einer Bildserie nur im Zusammenhang mit weiteren Bildern oder nur in Verbindung mit dem Design der Website betrachtet werden sollen, da sich erst in einer Gesamtschau der vom Künstler oder Websitebetreiber gewünschte Eindruck ergibt. Zwar ermöglichen alle gängigen Browser ebenfalls eine isolierte Anzeige solcher Bilder, die der Nutzer auf einer Website (ungeschützt) auffindet, allerdings muss dafür der Nutzer zunächst das Bild auf der Website auffinden – er nimmt es also zunächst (zwangsläufig) in dem vom Websitebetreiber erwünschten Kontext wahr. Lässt er sich ein Bild anschließend isoliert anzeigen, so ist dies eine bewusste Entscheidung über die Art der Darstellung. Diesen Schritt überspringt eine Bildersuche, welche dem Nutzer das Auffinden und Ansehen des Bildes im Originalzusammenhang „erspart“. Zu beachten ist jedoch, dass inzwischen beim Einstellen von Bilddateien in das Internet die Möglichkeit besteht, diese gegen eine isolierte Anzeige mit den gängigen Browsern zu schützen. Nimmt der Berechtigte diese einfache Schutzmöglichkeit nicht wahr, so müssen seine durch das Anzeigen der Bilder außerhalb des Originalkontextes möglicherweise im Einzelfall beeinträchtigten urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen letztlich zumindest auf der Ebene der bei § 14 UrhG stets durchzuführenden Interessenabwägung⁸⁰⁸ zurücktreten. Eine Beeinträchtigung der durch § 14 UrhG geschützten urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen durch das isolierte Anzeigen

806 Vgl. Dreier/Schulze, § 14 Rn. 11.

807 Vgl. BGHZ 150, 32 (41 f.) – *Unikatrahmen*; BGH, GRUR 2009, 395 (397) – *Klingeltöne für Mobiltelefone*; Bettinger/Leistner/Leistner, Teil 1 B Rn. 72; Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert, § 14 Rn. 23; Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 14 Rn. 49.

808 Vgl. dazu statt aller Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert, § 14 Rn. 28 ff. Ggfs. könnte man aus diesem Gesichtspunkt auch bereits eine Entkräftung der Vermutung einer Eignung zur Gefährdung der berechtigten Urheberinteressen annehmen, da der Urheber die vorgenommene Beeinträchtigung gestattet habe.

der Originalbilder außerhalb des Website-Kontextes ist somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wird aber in aller Regel ausscheiden.

- c) Beeinträchtigung durch Herausreißen aus ursprünglichem Kontext und Darstellung in neuem Zusammenhang

Eine Verletzung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Interessen durch die Darstellung von Bildern als *Thumbnails* in der Ergebnisliste einer Bildersuchmaschine kommt aber auch dann in Betracht, wenn ein Bild aus seinem ursprünglichen Zusammenhang gerissen und in der Ergebnisliste in einen neuen, „zweifelhaften“ Zusammenhang gestellt wird. Dies kann im Einzelfall dazu geeignet sein, die berechtigten Interessen des Urhebers zu beeinträchtigen. So ist etwa vorstellbar, dass ein auf einer Website enthaltenes Foto des Autors eines Beitrages aufgrund der Schlagwörter, die diesem von der Suchmaschine basierend auf dem umliegenden Text zugeordnet werden, in einem völlig anderen, persönlichkeitsbeeinträchtigenden Zusammenhang in der Trefferliste der Suchmaschine angezeigt wird.⁸⁰⁹ Hat der Autor etwa einen historischen Beitrag über die Machtergreifung der Nationalsozialisten oder einen Nachrichtenbeitrag über das Terrornetzwerk Al-Qaida verfasst, so könnte das Autorenfoto im Rahmen der Bildersuche nach Eingabe von Suchworten wie „Nazi“ oder „Terrorist“ in der Trefferliste erscheinen und so möglicherweise beim Betrachter einen falschen Eindruck vom Autor, insbesondere etwa von dessen (politischer) Gesinnung, vermitteln. In der Darstellung in diesem neuen (Sach-)Zusammenhang kann durchaus eine Beeinträchtigung des Werkes liegen, auch wenn dessen Substanz nicht tangiert ist.

- d) Beeinträchtigung durch Herabstufung des Werkes auf rein funktionale Nutzung und der Verminderung des Werkgenusses?

Schließlich kommt eine urheberpersönlichkeitsrechtsverletzende Beeinträchtigung eines Werkes noch unter dem Gesichtspunkt der Herabstufung des Werkes auf eine rein funktionale Nutzung als Vorschau beziehungsweise „Wegweiser“ im Rahmen der Bildersuche in Betracht. So wurde die

809 Vgl. Ott, ZUM 2009, 345 (346).

Verwendung eines – nicht für diesen Zweck geschaffenen – Musikwerkes als Klingelton für (Mobil-)Telefone von der Rechtsprechung als eine Verletzung des § 14 UrhG eingestuft.⁸¹⁰ Eine Beeinträchtigung im Sinne dieser Bestimmung setzt schließlich nicht notwendig voraus, dass das Werk selbst verändert wird; vielmehr genügt es, dass die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen des Urhebers an seinem Werk – ohne dessen inhaltliche Änderung – durch Form und Art der Werkwiedergabe und -nutzung beeinträchtigt werden können. Dies ist bei der Zweckentfremdung eines Musikstücks zu einem Klingelton der Fall, da bei der Nutzung als rein funktionaler – oftmals als störend empfundener – Signalton nicht mehr das individuell-künstlerische, sinnlich-klangliche Erlebnis im Vordergrund steht, sondern der Werkgenuss völlig in den Hintergrund tritt. Das Musikwerk wird nicht mehr – wie vom Urheber erhofft – bewusst gehört, sondern erklingt zu allen (un)möglichen Zeiten und an beliebigen Orten, wobei der in der Komposition angelegte Spannungsbogen regelmäßig durch das Annehmen oder Wegdrücken des Gesprächs zerstört wird.⁸¹¹

Diese Wertungen lassen sich jedoch auf die Darstellung urheberrechtlich geschützter Werke im Rahmen der Bildersuche grundsätzlich nicht übertragen. Zwar verändert sich auch bei der *Thumbnail*-Nutzung der Nutzungszweck des Werkes, da dieses rein funktional verwendet wird, nämlich als eine Art „Wegweiser“ zum Originalwerk. Dabei wird jedoch gerade versucht, den Gesamteindruck des Werkes und somit auch den Werkgenuss weitestgehend unverändert zu lassen, um dem Nutzer eine möglichst komfortable Identifizierung solcher Bilder zu ermöglichen, die zu seiner Suchanfrage passen. Abgesehen von der Komprimierung und Verkleinerung wird das Originalwerk bei der Nutzung als *Thumbnail* deshalb gerade nicht weiter verändert. Anders als dies oftmals bei Handy-Klingeltönen der Fall sein wird, wird das als *Thumbnail* dargestellte Werk im Rahmen der Bildersuche zudem nicht als störend empfunden. Der Werk„genuss“ wird hier – anders als bei Klingeltönen – niemandem gegen

810 Siehe BGH, GRUR 2009, 395 (397) – *Klingeltöne für Mobiltelefone I* (siehe dazu die Anmerkungen von Weller, jurisPR-ITR 8/2009 Anm. 4, und Prill, CR 2009, 239); BGH, GRUR 2010, 920 (921) – *Klingeltöne für Mobiltelefone II*; OLG Hamburg, GRUR-RR 2002, 249 (251, 253) – *Handy-Klingeltöne*; OLG Hamburg, GRUR 2006, 323 – *Handy-Klingeltöne II* (mit Anm. Dehmel, MMR 2006, 318); OLG Hamburg, GRUR-RR 2008, 282 (284) – *Anita*.

811 Ausführlich zur Verletzung von Urheberpersönlichkeitsrechten durch die Verwendung eines Musikwerkes als Klingelton für Mobiltelefone Landfermann, Handy-Klingeltöne, S. 66 ff.; Prill, Urheberrecht und Klingeltöne, S. 41 ff.

seinen Willen aufgedrängt und auch nicht – wie beim Annehmen des Gesprächs bei einem Mobiltelefon – abrupt unterbrochen. Die *Thumbnails* werden gerade nur demjenigen angezeigt, der den Suchdienst nutzt und durch seine Eingabe steuert, der also die verkleinerten Bilder gerade sehen möchte, um die gewünschten Bildinformationen zu finden. Tatsächlich mag der Werkgenuss somit vermindert sein. Dies entspricht jedoch dem Willen des Nutzers, da es der Übersichtlichkeit dient. Aus der Sicht eines unvoreingenommenen Betrachters kann daher – anders als im Fall der Handy-Klingeltöne – in der Regel gerade keine Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts aufgrund der Herabstufung auf eine rein funktionale Nutzung als *Thumbnail* angenommen werden.⁸¹²

e) Einwilligung in die urheberpersönlichkeitsrechtsverletzende Nutzung?

Kommt es im Rahmen der *Thumbnail*-Nutzung durch Bildersuchmaschinen tatsächlich im Einzelfall zu Eingriffen in das Urheberpersönlichkeitsrecht, so könnte auch hier die Rechtswidrigkeit ausgeschlossen sein, wenn diese Beeinträchtigung – ebenso wie der Eingriff in ein Verwertungsrecht⁸¹³ – durch die stillschweigende Einwilligung des Urhebers oder Rechteinhabers in die Werknutzung gedeckt ist. Auch ein Eingriff in urheberpersönlichkeitsrechtliche Interessen kann durch eine Einwilligung gerechtfertigt werden.⁸¹⁴ An eine stillschweigende Einwilligung, die urheberpersönlichkeitsrechtliche Interessen berührt, sind allerdings generell strenge Anforderungen zu stellen.⁸¹⁵ Es müssen sich grundsätzlich konkrete Hinweise finden, dass auch solche Eingriffe, die das Urheberpersönlichkeitsrecht beeinträchtigen, von der Einwilligung erfasst sein sollen.⁸¹⁶ Im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Rechts aus § 14 UrhG durch die Werknutzung im Rahmen der Bildersuche ist wohl anzunehmen, dass eine solche nicht durch eine etwaige stillschweigende Einwilligung des Urhe-

812 Im Ergebnis ebenso Ott, ZUM 2009, 345 (346); Schrader/Rautenstrauch, UFITA 2007, 761 (765).

813 Siehe dazu oben 4. Kapitel, B.I.2.

814 Vgl. BGH, GRUR 1986, 458 (459) – *Oberammergauer Passionsspiele*; GRUR 1999, 230 (232) – *Treppenhausgestaltung*; Metzger, GRUR Int. 2003, 9 (12); Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert, § 14 Rn. 11 m.w.N.

815 Vgl. Loewenheim, GRUR 1989, 108 (110).

816 Vgl. OLG München, GRUR 1986, 460 (463) – *Die unendliche Geschichte*; Metzger, GRUR Int. 2003, 9 (12) m.w.N.

bers gerechtfertigt ist. Der Urheber willigt wie gezeigt nur in die zum Zwecke einer sinnvollen Suche notwendigen und üblichen Nutzungshandlungen ein. Diese verletzen allerdings in der Regel gerade nicht das Urheberpersönlichkeitsrecht. Liegt aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall eine Urheberpersönlichkeitsrechtsverletzung vor, so bewegt sich das Vorgehen des Suchmaschinenbetreibers diesbezüglich zumeist gerade nicht mehr im Rahmen des Erforderlichen und Üblichen. Die schlichte Einwilligung des Urhebers durch das ungeschützte Einstellen eines Werkes in das Internet geht also nicht so weit, diese verletzenden Nutzungen zu erfassen. Selbst wenn man jedoch die konkludente Einwilligung so weit auslegen wollte, dass auch Beeinträchtigungen des Urheberpersönlichkeitsrechts erfasst werden, so findet diese Gestattung ihre Grenzen dort, wo es zu schwerwiegenden Eingriffen in das Urheberpersönlichkeitsrecht kommt. Zum Teil wird angenommen, bezüglich schwerwiegender Entstellungen des geistig-ästhetischen Gesamteindrucks eines Werkes komme eine stillschweigende Einwilligung schon nicht in Betracht.⁸¹⁷ Zumindest ist jedoch anerkannt, dass der Urheber gegen gröbliche Entstellungen unter Berufung auf § 14 UrhG vorgehen kann, selbst wenn er dem Werknutzer zunächst eine Nutzung oder Änderungen des Werkes gestattet hatte.⁸¹⁸

Hat der Urheber das im Rahmen der Bildersuche verwendete Werk nicht selbst in das Internet eingestellt und auch keinem Dritten die dafür erforderlichen Rechte eingeräumt, so muss – ebenso wie hinsichtlich der Verwertungsrechte – die Annahme einer Rechtfertigung aufgrund einer Einwilligung von vornherein ausscheiden, da es an einer anknüpfungsfähigen Handlung eines Berechtigten fehlt. In diesen Fällen ergibt sich im Hinblick auf das Urheberpersönlichkeitsrecht zudem eine Besonderheit. Hat der Urheber einer Verwertung seines Werkes im Internet nicht nur nicht zugestimmt, sondern einer solchen sogar ausdrücklich widersprochen, so droht durch die Nutzung dieser Werke im Rahmen der Bildersuche gerade eine Verletzung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Interessen, da die Nutzung den (berechtigten) Interessen des Urhebers eindeutig zuwider läuft.

817 Vgl. BGH, GRUR 1986, 458 (459) – *Oberammergauer Passionsspiele*; GRUR 1999, 230 (232) – *Treppenhausegestaltung*.

818 Vgl. LG Berlin, GRUR 2007, 964 (967); Metzger, GRUR Int. 2003, 9 (12 f.); Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert, § 14 Rn. 11.

2. Google Buchsuche

Durch die Werknutzung im Rahmen der *Google* Buchsuche könnte ebenfalls das durch § 14 UrhG geschützte Recht gegen Entstellungen des Werkes beeinträchtigt sein. Denkbar ist eine Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts durch Fehler, die bei der OCR-Texterkennung entstehen (aa)), durch eine schlechte Qualität oder Lückenhaftigkeit der Scans (bb)), durch die Darstellung der Werke in Form von *Snippets* (cc)) und durch fehlerhafte Metadaten (dd)).

a) Beeinträchtigung durch Fehler bei der Texterkennung (OCR)

Eine Entstellung des Werkes im Rahmen der *Google* Buchsuche kommt zunächst unter dem Gesichtspunkt der Fehlerhaftigkeit der OCR-Texterkennung in Betracht. Zwar sind die Programme zur Texterkennung inzwischen so ausgereift, dass eine weitgehend fehlerfreie Texterfassung möglich ist. Selbst gute Programme erzielen jedoch keine vollständig fehlerfreie Texterkennung – erst Recht nicht bei der Erkennung weniger üblicher oder alter Schriftarten oder einem schlechten Zustand beziehungsweise einer schlechten Druckqualität der gescannten Vorlage.⁸¹⁹ Es ist somit davon auszugehen, dass auch die im Rahmen der Buchsuche erfassten Texte bei der Texterkennung insoweit verändert werden, als Fehler hinzugefügt werden, die im Originalwerk nicht enthalten waren. Rechnet der Nutzer diese Fehler dem Urheber und nicht *Google* zu, so könnte der Urheber in seinen berechtigten Interessen am Werk verletzt sein. Es ist jedoch zu beachten, dass der Nutzer bei urheberrechtlich geschützten Werken die indizierte Textdatei selbst nicht sieht, sondern ihm ausschließlich die jeweilige Buchseite als grafische Datei angezeigt wird.⁸²⁰ Hierbei han-

819 Siehe näher zur Qualität der OCR-Texterkennung insbesondere im Falle alter Vorlagen *Holley*, 15 D-Lib Magazine 2009.

820 Bei gemeinfreien Werken wird dem Nutzer hingegen die Möglichkeit angeboten, anstelle der Bilddatei nur die mittels Texterkennung erstellte Textdatei anzuzeigen (Ansicht „Nur Text“). Diese Ansicht offenbart auch die tatsächlich große Anzahl von Erkennungsfehlern, insbesondere etwa bei Büchern, die in Frakturschrift gedruckt sind. Vgl. etwa das „Deutsche Staats-Wörterbuch, Achter Band“ (1864) von Johann Caspar Bluntschli und Karl Brater [insbes. etwa Seite 128 f. zur „Polizei“] oder das Buch „Die Stadt und Universität Bonn am Rhein“ (1832)

delt es sich um eine 1:1-Kopie des Originalwerkes, so dass die Fehler in der Texterkennung nicht sichtbar werden. Mit diesen Bilddateien ist die Textdatei lediglich verbunden, um eine Volltextsuche zu ermöglichen. Entspricht die Textdatei aufgrund fehlerhafter OCR-Erkennung also nicht vollständig dem Originalwerk, so ist dies für den Nutzer nicht sichtbar, sondern wirkt sich lediglich auf die Genauigkeit der Suche aus, da tatsächlich im Text enthaltene Ausdrücke aufgrund der fehlerhaften Texterkennung nicht aufgefunden werden können. Eine Beeinträchtigung des Urheberpersönlichkeitsrechts aufgrund von Konvertierungsfehlern ist daher nicht anzunehmen, solange dem Nutzer die fehlerhafte Textdatei nicht zugänglich ist.⁸²¹

b) Beeinträchtigung durch schlechte Scanqualität oder lückenhafte Scans

Anders kann sich dies hingegen unter Umständen darstellen, wenn bereits die Qualität des ersten Scans, das heißt der grafischen Datei, so schlecht ist, dass der Werkgenuss ganz erheblich beeinträchtigt oder gar unmöglich wird. Dies ist etwa bei der lückenhaften Digitalisierung eines Werkes vorstellbar, bei der einzelne Seiten vollständig fehlen oder für den Nutzer unlesbar sind, etwa weil der Ausschnitt falsch gewählt ist, so dass Teile des Textes abgeschnitten sind. Ein Fehler, der gerade in den Anfängen der *Google* Buchsuche ebenfalls häufiger zu finden war und weiterhin teilweise zu finden ist, ist die Überlagerung einzelner Textteile durch störende Fremdkörper, insbesondere Hände einer Person oder Teile der technischen Apparatur, die den Scan durchführt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass in einer solchen „Verstümmelung“ des Werkes durch störende „Fremdeinflüsse“ oder durch grob fehler- oder lückenhafte Kopien im Einzelfall eine Entstellung des Werkes zu sehen sein kann. Es muss jedoch bezweifelt werden, ob diese Werkbeeinträchtigung tatsächlich geeignet ist, die Interessen des Urhebers zu gefährden. Dies würde voraussetzen, dass der Betrachter diese Mängel nicht der unzureichenden Digitalisierungstechnik,

von Bernhard Hundeshagen, welche auf jeder Seite zahlreiche Konvertierungsfehler enthalten, die teilweise so weit reichen, dass sie zur Unlesbarkeit der Textdatei führen.

821 Im Ergebnis ebenso *Heckmann*, AfP 2007, 314 (315); *Hüttner*, WRP 2009, 422 (425); *Kubis*, ZUM 2006, 370 (374); *Lucke*, Google Buchsuche, S. 132; *Ott*, GRUR Int. 2007, 562 (564).

sondern einer mangelnden Fähigkeit oder minderwertigen Leistung des Urhebers zurechnet.⁸²² Alle vorgenannten Fehler sind jedoch eindeutig Ergebnisse einer mangelhaften Digitalisierung und dem Betrachter unzweideutig auch als solche zu erkennen. Der Nutzer, der die Anzeige des (fehlerhaften) Textausschnittes zudem durch seine Suchanfrage selbst veranlasst, verwendet den Buchsuche-Dienst in aller Regel dazu, um Informationen über den Inhalt einzelner Bücher aufzufinden. Er verwendet die Buchsuche somit als Werkzeug zur Auffindung bestimmter Inhalte, ist sich dabei jedoch bewusst, dass mögliche Fehler in der Darstellung nicht auf eine mangelnde Qualität des Originalwerkes zurückzuführen sind, sondern ihren Grund vielmehr in der noch nicht vollständig ausgefeilten Technik der Digitalisierung haben. Eine Entstellung gemäß § 14 UrhG durch die mangelhafte Qualität der digitalen grafischen Vervielfältigungsstücke scheidet daher – abgesehen von im Einzelfall möglichen ganz groblichen Entstellungen des Werkes, die der Urheber nicht hinzunehmen braucht – in der Regel aus.⁸²³

c) Beeinträchtigung durch Darstellung in Form von Snippets

Auch die Darstellung eines Werkes in Form einzelner Sätze oder kurzer Ausschnitte losgelöst von ihrem Kontext könnte als Entstellung oder Beeinträchtigung des Werkes anzusehen sein. Grundsätzlich stellt jede objektiv nachweisbare Änderung des geistig-ästhetischen Gesamteindrucks, den der Urheber für sein Werk bestimmt hat, eine Beeinträchtigung des Werkes dar.⁸²⁴ Eine solche Abweichung vom Gesamteindruck liegt zweifelsohne vor, wenn lediglich einige kurze Fragmente aus diesem Werk „herausgeschnitten“ und dem Nutzer der *Google* Buchsuche angezeigt werden. Eine vollständige Betrachtung des Werkes in der ihm vom Urheber gegebenen Gestalt ist gerade nicht möglich. Aufgrund des generell anzunehmenden Interesses des Urhebers an Bestand und Unversehrtheit seines

822 Vgl. (zum Schutz des ausübenden Künstlers) BGH, GRUR 1987, 814 (816) – *Die Zauberflöte*; insoweit zustimmend *Schack*, GRUR 1987, 817 (818).

823 So im Ergebnis auch *Kubis*, ZUM 2006, 370 (374 f.); *Ott*, GRUR Int. 2007, 562 (564); a.A. *Bohne/Elmers*, WRP 2009, 586 (588); *Heckmann*, AfP 2007, 314 (315).

824 Vgl. BGH, GRUR 1989, 106 (107) – *Oberammergauer Passionsspiele II*; Dreier/Schulze, § 14 Rn. 10 m.w.N.

Werkes⁸²⁵ erscheint es auch noch vertretbar, dieser Beeinträchtigung eine Eignung zur Interessengefährdung zuzusprechen. Jedenfalls die abschließende Interessenabwägung ergibt jedoch meines Erachtens, dass eine Verletzung des Rechts aus § 14 UrhG allein durch die Anzeige in *Snippet*-Form in der Regel nicht anzunehmen ist.⁸²⁶ Zu beachten ist zum einen, dass die verkürzte Anzeige gerade im Interesse des Urhebers erfolgt und letztlich dem Schutz seines Bestands- und Integritätsinteresses dient. Dem Nutzer soll kein vollständiger Werkgenuss ermöglicht werden, der die Lektüre des Werkes ersetzt, sondern lediglich ein Werkzeug zum Auffinden einzelner Inhalte an die Hand gegeben werden. Dies fördert letztlich die Bekanntheit und möglicherweise auch den Absatz des Werkes. Es wird durch die *Snippet*-Ansicht zugleich verhindert, dass eine unkontrollierte, gegebenenfalls entstellende Nutzung durch den einzelnen Nutzer erfolgt, die aufgrund der digitalen Form deutlich leichter fallen würde. Zum anderen ist zu bedenken, dass der jeweilige Textausschnitt erst auf die Anfrage des Nutzers hin automatisch erzeugt und angezeigt wird. Die Textschnipsel sind also gerade nicht bereits in verkürzter und möglicherweise entstellender Form in der Datenbank von *Google* gespeichert.⁸²⁷ Schließlich bietet *Google* jedem Urheber, der mit der *Snippet*-Nutzung seines Werkes nicht einverstanden ist, in Form des *Opt Out* auch die Möglichkeit, die zukünftige Anzeige von Textausschnitten zu verhindern oder sein Werk ganz aus der Buchsuche-Datenbank zu löschen.

d) Beeinträchtigung durch fehlerhafte Metadaten

Eine Entstellung des Werkes ist schließlich im Einzelfall auch durch die im Hinblick auf eine Verletzung des Rechts auf Anerkennung der Urheberschaft gemäß § 13 UrhG bereits problematisierte Fehlerhaftigkeit der von *Google* gespeicherten bibliographischen Angaben und Metadaten zu einzelnen Büchern⁸²⁸ denkbar. § 14 UrhG schützt den Urheber in seinem geistigen und persönlichen Interesse, dass die Öffentlichkeit das Werk nur so zu sehen bekommt, wie er es zur Veröffentlichung vorgesehen hat.⁸²⁹

825 Vgl. Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert, § 14 Rn. 27.

826 A.A. Heckmann, AfP 2007, 314 (316); Lucke, Google Buchsuche, S. 139.

827 So der zutreffende Hinweis von Peifer, ZGE 2010, 351 (353).

828 Siehe oben 4. Kapitel, C.I.2.

829 Vgl. Fromm/Nordemann/Dustmann, § 14 Rn. 1.

Dieser Integritätsschutz des Urhebers könnte aber dann beeinträchtigt sein, wenn im Einzelfall fehlerhafte bibliographische Angaben dazu führen, dass ein völlig falsches Bild des Urhebers und seines Werkes gezeichnet wird, etwa weil der Autor durch die fehlerhaften Metadaten in einem herabwürdigenden Zusammenhang erscheint. Es liegt in einem solchen Fall zumindest eine Beeinträchtigung der Urheberinteressen vor. Ob diese auch geeignet ist, die berechtigten Interessen des Urhebers zu gefährden, ist eine Frage des Einzelfalls, deren Bejahung in besonders extrem gelagerten Fällen jedoch wohl nicht ausgeschlossen werden kann.⁸³⁰

III. Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Das Urheberpersönlichkeitsrecht wird allgemein als rechtlich selbständige Erscheinungsform des aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG abgeleiteten allgemeinen Persönlichkeitsrechts⁸³¹ verstanden.⁸³² Als Spezialregelung geht das Urheberpersönlichkeitsrecht dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht vor.⁸³³ Soweit die spezialgesetzlichen Voraussetzungen des Urheberpersönlichkeitsrechts jedoch nicht erfüllt sind, dieses besondere Persönlichkeitsrecht also nicht eingreift, kann daher grundsätzlich auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht zurückgegriffen werden.⁸³⁴ Besondere Bedeutung kommt dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht dabei dann zu, wenn ein Urheberschutz – und somit auch ein urheberpersönlichkeitsrechtlicher Schutz – wegen fehlender Werkqualität ausscheidet.⁸³⁵ Auch Individualinteressen des Urhebers, die sich nicht auf ein einzelnes Werk beziehen,

830 Beispielsweise im Falle des bereits oben (Fn. 790) erwähnten Buches „Hitler’s conservative opponents in Bavaria 1930-1945“ von *James Donohoe*, als dessen Autor die *Google* Buchsuche neben *Donohoe* auch *Adolf Hitler* benennt, oder in ähnlich gelagerten Fällen, ist dies denkbar, da der Betrachter den Eindruck bekommen könnte, der Urheber habe mit seinem vermeintlichen Co-Autor zusammengearbeitet und stehe diesem nahe oder teile unter Umständen dessen (politische) Ansichten.

831 Ausführlich zu den normativen Grundlagen und der Entwicklung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts MünchKomm-BGB/*Rixecker*, Anhang zu § 12 BGB, Allg. PersönlR, Rn. 1 ff.

832 Vgl. nur Dreier/*Schulze*, Vor § 12 Rn. 5.

833 Siehe nur Schricker/Loewenheim/*Dietz/Peukert*, Vor §§ 12 ff. Rn. 15 m.w.N.

834 Vgl. v. *Gamm*, UrhG, Einf. Rn. 93; *Krüger-Nieland*, in: FS Hauß, S. 215 (221 ff.); Schricker/Loewenheim/*Dietz/Peukert*, Vor §§ 12 ff. Rn. 15 m.w.N.

835 Vgl. *Schack*, Urheberrecht, Rn. 48.

sondern auf die Gesamtheit seines Werkschaffens, werden nicht durch das Urheberpersönlichkeitsrecht geschützt, können jedoch auf Grundlage des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Urhebers Schutz genießen.⁸³⁶ Durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird das Recht des Einzelnen auf Achtung seiner personalen und sozialen Identität, seiner Entfaltung und Entwicklung einer individuellen Persönlichkeit geschützt.⁸³⁷

Hinsichtlich der *Thumbnail*-Nutzung erscheint eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eher fernliegend. Im Hinblick auf die *Google* Buchsuche ist jedoch überlegt worden, ob das allgemeine Persönlichkeitsrecht dadurch beeinträchtigt ist, dass durch die Digitalisierung und die Möglichkeit einer Volltextsuche eine Nutzung der Werke ermöglicht wird, die zuvor nicht bekannt war und die der Urheber somit zuvor nicht hinnehmen musste.⁸³⁸ Eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts käme dann in Betracht, wenn durch die *Google* Buchsuche die Gefahr bestünde, dass das Bild der Öffentlichkeit bezüglich eines bestimmten Urhebers negativ beeinflusst wird. Durch die *Google* Buchsuche ist eine gezielte Suche nach einzelnen Begriffen, aber auch nach ganzen Sätzen oder Satzteilen möglich. Es ist daher in nur wenigen Schritten zu erkennen, ob mehrere Werke in Teilen übereinstimmen, so dass etwa Plagiate leicht ermittelt werden können. Durch die gezielte Suche nach einem bestimmten Autor lassen sich zudem ohne Aufwand sämtliche Werke dieses Autors ermitteln (sofern sie von der Buchsuche erfasst sind), so dass der Nutzer möglicherweise auch auf vergessene oder vergriffene Werke aufmerksam wird. Die Ermittlung von Plagiaten oder auch längst vergessenen Äußerungen eines Autors, etwa aus seinem vergriffenen Frühwerk, mag tatsächlich die öffentliche Wahrnehmung des Autors verändern. Allein die Tatsache, dass durch neue technische Möglichkeiten der Nachweis unlauterer Methoden oder das Wiederauffinden vergessener Äußerungen erleichtert wird, verletzt jedoch das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Autors noch nicht. Diese Schwächen oder Tatsachen hätten auch vorher schon aufgedeckt werden können, entweder zufällig oder durch eine zwar aufwändigere, jedoch mögliche gezielte Recherche. Hat der Urheber sich für eine Veröffentlichung seines Werkes entschieden, so muss er grundsätzlich die damit verbundenen Konsequenzen tragen, auch wenn diese in einer kritischen Auseinandersetzung mit seinem Werk und seinen

836 Vgl. Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert, Vor §§ 12 ff. Rn. 16 m.w.N.

837 Vgl. Palandt/Sprau, BGB, § 823 Rn. 86 m.w.N.

838 Kubis, ZUM 2006, 370 (375).

Methoden liegen. Dies soll gerade nicht durch eine Berufung auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht verhindert werden, da der Autor insoweit nicht schutzbedürftig ist.⁸³⁹ Entspricht ein (altes) Werk nicht mehr der Überzeugung des Urhebers, so kann er es zudem grundsätzlich unter den Voraussetzungen des § 42 UrhG zurückrufen.⁸⁴⁰ Eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die *Google* Buchsuche scheidet daher in aller Regel aus. Anders mag dies im Einzelfall jedoch dann zu bewerten sein, wenn – wie zuvor dargestellt⁸⁴¹ – durch Fehler in den Metadaten ein völlig verzerrtes Bild des Urhebers gezeichnet wird, beispielsweise weil dieser in Verbindung mit einem falschen (Co-)Autor genannt oder ihm fälschlich ein fremdes Werk zugeschrieben wird.

IV. Zwischenergebnis

Die Untersuchung hat gezeigt, dass sich die *Verwendung von Thumbnails* im Rahmen der Bildersuche stets in einem „Grenzbereich“ der Verletzung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Interessen bewegt. Die Nutzung kann sowohl in das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft gemäß § 13 UrhG als auch in das Recht gegen Entstellungen des Werkes nach § 14 UrhG eingreifen. Auch wenn im Ergebnis eine Rechtsverletzung oftmals ausscheiden wird, kann eine solche nicht grundsätzlich und insbesondere nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Im Einzelfall – etwa bei *Thumbnails* von künstlerischen Werken oder dem Verweis auf Bilder, die sich auf einer Website mit künstlerisch anspruchsvollem Gesamtkonzept befinden – erscheint zudem eine Urheberpersönlichkeitsrechtsverletzung durchaus möglich. Insbesondere in Fällen, in denen der Rechteinhaber einer öffentlichen Zugänglichmachung seines Werkes im Internet von vorneherein nicht zugestimmt hat, können urheberpersönlichkeitsrechtliche Interessen betroffen sein, da hier eine Rechtfertigung eines Eingriffs aufgrund einer (konkludenten) Einwilligung ausscheidet.

839 Vgl. *Kubis*, ZUM 2006, 370 (375).

840 Dem Rückruf wegen gewandelter Überzeugung gemäß § 42 UrhG könnte tatsächlich in Zukunft eine wachsende Bedeutung zukommen, da Urheber aufgrund der neuen Nutzungsmöglichkeiten gerade im Internet mit völlig neuen Formen der Nutzung ihrer Werke und einer erheblich weiteren, unkontrollierbaren Verbreitung konfrontiert sind; siehe dazu *Rauda*, GRUR 2010, 22 ff.

841 Siehe oben 4. Kapitel, C.I.2. und 4. Kapitel, C.II.2.d).

Auch im Rahmen der *Google Buchsuche* ist – wie gezeigt – die Verletzung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Interessen keinesfalls ausgeschlossen. Eine Rechtsverletzung ist insbesondere als Folge einer schlechten Scan-Qualität und der daraus resultierenden fehler- und lückenhaften Wiedergabe des Werkes denkbar. Auch durch die Verwendung fehlerhafter (Meta-)Daten im Zusammenhang mit einem Werk kann dieses in persönlichkeitsrechtsverletzender Weise dargestellt sein. Gerade im letzteren Fall kann auch eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht ausgeschlossen werden.

Es zeigt sich somit hinsichtlich der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Bewertung der neuen Nutzungsformen urheberrechtlich geschützter Werke insgesamt eine erhebliche Rechtsunsicherheit, die zugleich ein nicht unerhebliches Prozessrisiko verdeutlicht. Oftmals lässt sich nicht von vorneherein und nicht mit Sicherheit ausschließen, dass durch eine neue Form der Online-Nutzung Urheberpersönlichkeitsrechte verletzt werden. Flexible Schrankenregelungen, die auch in persönlichkeitsrechtlicher Hinsicht für mehr Klarheit sorgen, können hier Abhilfe schaffen.

D. Exkurs: Anwendbares Recht und internationale Zuständigkeit

Es wurde festgestellt, dass die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Rahmen der Bildersuche in Form von *Thumbnails* und die Digitalisierung und Anzeige von Büchern im Rahmen der *Google Buchsuche* nach deutschem Recht erheblichen urheberrechtlichen Bedenken ausgesetzt sind. Zumindest hinsichtlich gewisser Rechtsverletzungen ist jedoch aufgrund der internationalen Dimension, die diese Nutzungshandlungen aufgrund des globalen Charakters des Internet haben, fraglich, ob sich die Urheber vor deutschen Gerichten gegen diese zur Wehr setzen können und ob gegebenenfalls in der Sache deutsches Urheberrecht anzuwenden ist. Da die Fragen des anwendbaren Rechts (sogleich 1.) und der internationalen Zuständigkeit (sodann 2.) für die Möglichkeiten der Rechteinhaber zur Durchsetzung ihrer durch die neuen Nutzungsformen betroffenen Rechte entscheidend ist, sollen diese im Folgenden im Rahmen eines Exkurses geklärt werden.